



A7-0172/2010

2.6.2010

EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (05707/2010 – C7-0217/2009 – 2009/0073(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Philip Claeys

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS**Error! Bookmark not defined.**

BEGRÜNDUNG.....**Error! Bookmark not defined.**

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS**Error! Bookmark not
defined.**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(05707/2010 – C7-0217/2009 – 2009/0073(NLE))**

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (10701/2009),
 - in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2009)0255),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (05707/2010),
 - gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Artikel 66 und Artikel 300 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C7-0217/2009),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren“ (KOM(2009)0665),
 - gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 74 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0172/2010),
1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Ziel des Vorschlags für einen Beschluss des Rates, der diesem Verfahren der Zustimmung unterliegt, ist die Unterzeichnung und der Abschluss – im Namen der Europäischen Union – einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, genannt FRONTEX.

FRONTEX wurde 2004 gemäß Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 66 des EG-Vertrags gegründet und nahm ihre Tätigkeit am 1. Mai 2005 auf. Die Agentur soll als ein wichtiges Instrument im Rahmen der gemeinsamen europäischen Strategie für die illegale Einwanderung fungieren und wird in diesem Sinne weiterentwickelt. Zu ihren zentralen Aufgaben zählt die Koordinierung der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Schutzes der Außengrenzen. Die Zusammenarbeit an den südlichen Seegrenzen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung von Afrika hat zu eindeutigen Ergebnissen geführt. So wurden beispielsweise im Jahr 2009 7.200 illegale Einreisen an der spanischen Küste verzeichnet, die niedrigste Zahl in den letzten zehn Jahren verglichen mit einer ähnlich niedrigen Zahl im Jahr 2000, als über 15.000 Versuche registriert wurden.¹ Weitere Aufgaben der Agentur bestehen in der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausbildung von nationalen Grenzschutzbeamten, der Durchführung von Risikoanalysen, der Verfolgung der Entwicklungen der für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevanten Forschung, der Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, und *nicht zuletzt* der Bereitstellung der notwendigen Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen. So etwa hat FRONTEX von 2006 bis Ende 2009 61 gemeinsame Rückführungsaktionen mit insgesamt 2.859 zurückzuführenden Personen koordiniert².

Artikel 21 Absatz 3 der FRONTEX-Verordnung³ sieht vor, dass sich Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, an der Agentur beteiligen. Die Modalitäten ihrer Beteiligung sind in weiteren zwischen der Europäischen Union und diesen Ländern abzuschließenden Vereinbarungen festzulegen.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist bereits Teil des Schengen-Raumes. In einem am 5. Juni 2005 durchgeführten Referendum stimmten die Schweizer Wähler mit 55 % mehrheitlich für einen Beitritt zum Schengen-Raum. Das Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen

¹ „Spain asks for more resources, clearer rules and specialist offices for Frontex“, 3. Februar 2010, verfügbar unter: <http://www.montesquieu-institute.eu>.

² Siehe die Antwort von Kommissionsmitglied Barrot im Namen der Kommission vom 9. Februar 2010 auf die schriftliche Anfrage E-0127/2010 von Frank Vanhecke.

³ Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. L

349 vom 25.11.2004, S. 1 in ihrer geänderten Fassung. <<

Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands trat am 1. März 2008 in Kraft¹.

Das Fürstentum Liechtenstein ist noch nicht Teil des Schengen-Raums. Gemäß Artikel 16 des oben genannten Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann Liechtenstein diesem Abkommen über ein Protokoll beitreten. Das Protokoll wurde am 28. Februar 2008 unterzeichnet, wurde jedoch noch nicht abgeschlossen². Zur Vermeidung getrennter Verhandlungen wurde die Vereinbarung über die Beteiligung an FRONTEX allerdings parallel mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein ausgehandelt. Der Wortlaut der Vereinbarung sieht vor, dass sie für Liechtenstein erst ab dem Zeitpunkt gilt, zu dem das Protokoll in Kraft gesetzt wird³.

Aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 hat sich die Rolle des Europäischen Parlaments in dem Verfahren für den Abschluss der Vereinbarung geändert. Nach dem Vertrag von Nizza musste das Europäische Parlament gemäß Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 66 und Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags zum Abschluss dieser internationalen Vereinbarung konsultiert werden. Da der Abschluss dieser Vereinbarung am 1. Dezember 2009 noch nicht erfolgt war, gelten nunmehr die neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 74 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV schließt der Rat die Vereinbarung nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Daher musste der ursprüngliche Vorschlag der Kommission, KOM(2009)255 vom 4. Juni 2009 geändert werden. Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Vereinbarung wurde dem Parlament erneut vorgelegt, und der Rat ersuchte das Parlament um Zustimmung⁴.

Wie oben ausgeführt, zielt dieser Vorschlag auf die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein an FRONTEX und auf die Festlegung der Modalitäten für ihre Beteiligung an dieser Agentur ab.

Die Vereinbarung beinhaltet im Einzelnen Bestimmungen betreffend

¹ Der Wortlaut des Abkommens findet sich im ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52, Angaben zum Inkrafttreten im ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 18.

² Beschlüsse des Rates vom 28. Februar 2008 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Protokolls, ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 3 und 5; siehe auch die Entwürfe für die Vorschläge für Beschlüsse des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und der Entwicklung des Schengen-Besitzstands (KOM(2006)752-3 und KOM(2006)752-4).

³ Artikel 9 Absatz 5 der Vereinbarung, siehe das Ratsdokument 10701/09.

⁴ Ratsdokument 5707/10 mit dem Wortlaut der Vereinbarung, Ratsdokument 10701/09 + COR1 + COR2 + COR3 + COR4.

- das eingeschränkte Stimmrecht der Vertreter der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein im Verwaltungsrat von FRONTEX
- den Finanzbeitrag der beiden Länder zum Haushalt von FRONTEX
- den Schutz und die Vertraulichkeit der Daten
- die Rechtsstellung von FRONTEX in beiden Ländern
- die Haftung von FRONTEX
- die Anerkennung der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für FRONTEX durch die beiden Länder
- die Vorrechte und Befreiungen der Agentur und ihres Personals
- die Möglichkeit der Staatsangehörigen der beiden Länder, auf Vertragsbasis von FRONTEX eingestellt zu werden.

Die beiden gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien zum Stimmrecht und zur zivilrechtlichen Haftung sind der Vereinbarung als Anhang beigefügt.

Auf die besondere Position Dänemarks, des Vereinigten Königreichs und Irlands wird in den Erwägungen 4, 5 und 6 des Beschlusses des Rates Bezug genommen¹. Eine vergleichbare Vereinbarung wurde im Jahr 2007 mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen² geschlossen.

Der Berichterstatter begrüßt den Abschluss dieser Vereinbarung, die es den beiden Ländern ermöglicht, zu einer engeren Koordinierung bei den Kontrollen und der Überwachung an den Außengrenzen zwischen den zuständigen Verwaltungsstellen der beteiligten Staaten beizutragen. Der Berichterstatter hofft, dass die Mitgliedstaaten alles in ihrer Macht Stehende unternehmen werden, um die erforderlichen Ratifizierungsverfahren so schnell wie möglich abzuschließen, um die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein an FRONTEX zu beteiligen.

¹ Ratsdokument 5707/10.

² Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. L 188 vom 20.7.2007, S. 19.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	31.5.2010
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35 -: 0 0: 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Sonia Alfano, Rita Borsellino, Simon Busuttil, Philip Claeys, Carlos Coelho, Cornelis de Jong, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Tanja Fajon, Kinga Gál, Kinga Göncz, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Anna Hedh, Salvatore Iacolino, Sophia in 't Veld, Lívia Járóka, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Monica Luisa Macovei, Véronique Mathieu, Louis Michel, Antigoni Papadopoulou, Georgios Papanikolaou, Birgit Sippel, Wim van de Camp, Axel Voss, Renate Weber, Tatjana Ždanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Elena Oana Antonescu, Edit Bauer, Andrew Henry William Brons, Michael Cashman, Anna Maria Corazza Bildt, Ioan Enciu, Franziska Keller, Krisztina Morvai, Mariya Nedelcheva, Raúl Romeva i Rueda, Cecilia Wikström